



# BAD ENDORF

## Außenbereichssatzung Kurfer Straße

M 1 : 1000

Stand: 28.01.2011

### Zeichenerklärung

-  Grenze des Geltungsbereiches
-  Baugrenze
-  Bestehendes Gebäude
- 280** Flurnummer z.B. 280

Hans Herrtetter  
  
**Architektur & Ortsplanung**  
 Lerchenweg 17  
 83123 Amerang  
 Tel.: 08075-185050  
 Fax: 08075- 363  
 www.architektur-herrtetter.de e-mail: buero@architektur-herrtetter.de

Original

## Außenbereichssatzung Kurfer Straße

**Gebiet:** Markt Bad Endorf

**FINr:** 280, 1259, 1259/4, 1264/1, 1264/2 und Teilflächen aus den Grundstücken FINrn. 280/1, 1259/3 und 1259/5 der Gemarkung Bad Endorf.

Aufgrund des § 35 Absatz 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400), erlässt der Markt Bad Endorf folgende Außenbereichssatzung.

- § 1 Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich der Gemarkung Bad Endorf werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M. 1:1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.
- § 2 Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben nach § 35 Abs.6 BauGB i.V.m. § 35 Abs.2 BauGB. Der Errichtung, Änderung, und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben kann demnach nicht entgegengehalten werden, dass sie einer
- Darstellung des Flächennutzungsplanes für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
  - die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.
- § 3 Gemäß Planeintrag werden die überbaubaren Flächen festgesetzt.
- § 4 Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Von der Landwirtschaft ausgehende Emissionen, insbesondere Geruch, Staub, Lärm und Erschütterungen, auch soweit sie über das übliche Maß hinausgehen, sind zu dulden. Insbesondere auch dann, wenn landwirtschaftliche Arbeiten nach Feierabend sowie an Sonn- und Feiertagen oder während der Nachtzeit vorgenommen werden, falls die Wetterlage während der Erntezeit solche Arbeiten erforderlich macht.



### Verfahrensvermerke

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 15.02.2011 die Aufstellung der Außenbereichssatzung "Kurfer Straße" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 22.02.2011 ortsüblich bekannt gemacht.

Zu dem Entwurf der Außenbereichssatzung in der Fassung vom 28.01.2011 wurden die Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 23.02.2011 gem. § 4 BauGB für die Dauer eines Monats ab Zugang des Schreibens beteiligt.

Bad Endorf, den 04.04.2011



*G. Unverdorben*  
Gudrun Unverdorben  
Erste Bürgermeisterin

Der Marktgemeinderat hat mit Beschluss vom 10.05.2011 die Außenbereichssatzung "Kurfer Straße" in der Fassung vom 28.01.2011 als Satzung beschlossen.

Ausgefertigt:  
Bad Endorf, den 24.05.2011  
Markt Bad Endorf



*G. Unverdorben*  
Gudrun Unverdorben  
Erste Bürgermeisterin

Der Satzungsbeschluss zu der Außenbereichssatzung "Kurfer Straße" wurde am 22.06.2011 gem. § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Außenbereichssatzung "Kurfer Straße" ist damit in Kraft getreten.

Bad Endorf, den 22.06.2011.  
Markt Bad Endorf



*G. Unverdorben*  
Gudrun Unverdorben  
Erste Bürgermeisterin